


Gottfried Kohlreif

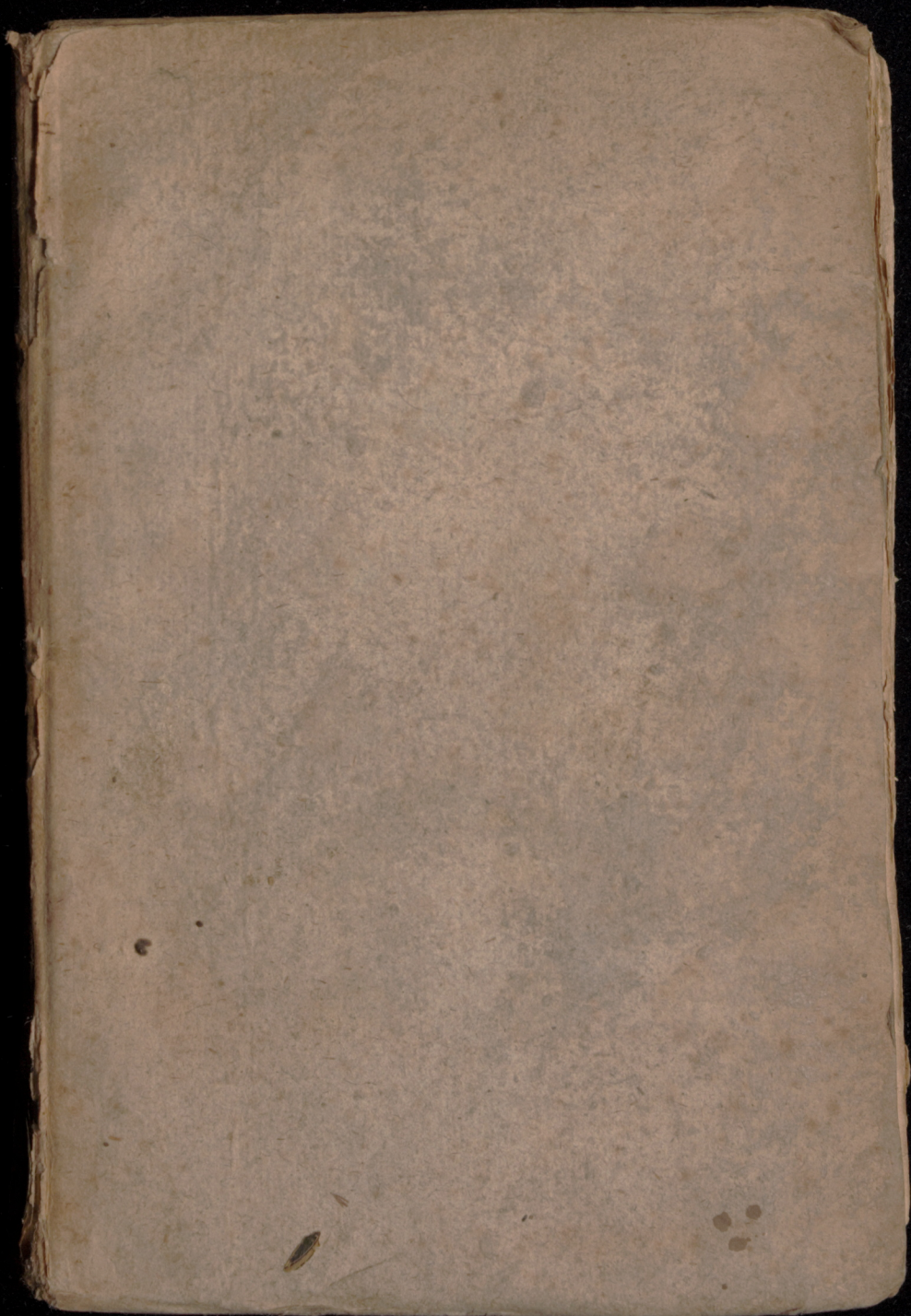
**Die wahre Nothwendigkeit Oeffentlicher Buß-Bezeugungen : Oder: Gründlicher/
Sonnen-klarer und vielfältiger Beweis, Daß ein Christe, der in kundbare grobe
Sünde gefallen, sich keiner Vergebung der Sünden bey Gott zu getrösten habe,
so lange er sein Leidwesen über solche Sünde, und über das dadurch gegebene
Aergerniß nicht öffentlich bezeugen will : Nebst einem dahin gehörigen
merckwürdigen Briefe Des sel D. Joh. Pet. Grünenberg, Weyland hochberühmten
Rostockischen Theologi : Zu Steuer der Wahrheit und Dämpfung Sündlicher
Vorurtheile Wohlmeynend bekannt gemacht**

Ratzeburg: gedruckt bey Andr. Hartz, 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863298281>

Druck Freier  Zugang





~~VIII. 377¹⁻³~~

~~A-3074 8. a-c.~~

J. 693. 1-3.

Die wahre
Nothwendigkeit
Öffentlicher

Zuſ-Bezeu- gungen,

Oder:

Gründlicher/Sonnen-klarere
und vielfältiger Beweis,

Daß ein Chriſte, der in kundbare grobe
Sünde gefallen, ſich keiner Vergebung der
Sünden bey GOTT zu getröſten habe, ſo lange
er ſein Leidweſen über ſolche Sünde, und über
das dadurch gegebene Vergerniß nicht
öffentlich bezeugen will:

Neßt einem dahin gehörigen merkwürdigen Briefe

Des ſel. D. JOH. PET. Grünenberg,

Weyland hochberühmten Koſtockischen Theologi,

Zu Steuer der Wahrheit und Dämpffung
Sündlicher Vorurtheile

Wohlmeynend bekannt gemacht von

L. Gottfried Koblreiffen /
Am Raſeb. Thum P. und P.

Raſeburg, gedruckt bey Andr. Harß, 1733.

2. f.

Sir armen Sünder bitten;
Du wollest uns erhören, lieber **HERRE**
GOTT!
Und allen Kotten und Zergernissen
wehren/
Erhör uns, lieber **Herre GOTT!**

treu und gerecht / daß er uns die Sünde ver-
 gibe / 1. Joh. 1, 9. In welchen Sprüchen die
 Worte vom Bekenntniß der Sünden ganz
 general oder als etwas allgemeines gesetzt
 sind, und demnach keine Einschränkung leiden.
 Denn seine Sünde bekennen, heisset hier: Ge-
 gen diejenigen / welche um die Sache wissen /
 es zugestehen / daß man sich damit veründi-
 get habe. Die das nicht thun wollen, da sie,
 was sie wider Gottes Wort verübet, nicht
 leugnen können, die werden laut dieser Sprü-
 che keine Barmherzigkeit noch Vergebung der
 Sünden erlangen. Daher ermahnet Sirach
 Cap. IV, 31. Schäme dich nicht zu bekennen,
 wo du gefehlet hast, und strebe nicht wider
 den Stroh, das ist, wider klaren Be-
 weis. Was aber im Wegerungs = Falle
 darauf folgen könne, bezeuget das Ge-
 rempel Davids, der Ps. XXXII. bethet: Da
 ichs wolte verschweigen / verschmachteteten
 meine Gebeine durch mein täglich Heulen,
 denn deine Hand war Tag und Nacht schwer
 auf mir / daß mein Saft vertrocknete / wie
 es im Sommer dürrer wird. Für wehm aber
 wolte David seine Sünde verschweigen? Bloß
 für GOTT, oder nicht auch für Menschen?
 Er bethet weiter: Darum bekenne ich Die
 meine Sünde / (Das gehet auf GOTT,) und
 verhele meine Missethat nicht. (Das ge-
 het auf die Menschen, die um das Geschehene
 wusten.) Ich sprach: (nicht bloß in mei-
 nem Herzen, sondern auch für Menschen:)
 Ich

Ich will dem HErrn (coram DOMINO , vor dem HErrn , nemlich bey dem öffentlichen Gottesdienste ,) meine Uebertretungen bekennen. Da vergabest Du mir die Missethat meiner Sünden.

III Böse Exempel sind kräftige Reizungen zum Bösen. Und sind also solche Sünden , dadurch vielen ein böses Exempel gegeben worden , schmerzlicher zu bereuen , als andere : darum , dieweil man dadurch auch seinen Neben-Christen in Seelen-Gefahr gesetzt. Böse Exempel verführen / und verderben einem das Gute / und die reizende Lust verkehret unschuldige Herzen , Weißh. IV , 12. Je schmerzlicher aber die Reue des Sünders , desto weniger kan sie sich bergen. Wer hat es den Bußfertigen auferleget , daß sie ihr Leyd sollen in sich fressen ?

IV. Die Natur der wahren Buße bringt es mit sich , daß man ein inniges Mißfallen trage an seinen Sünden , und an allem dem Bösen , das man damit angerichtet. Ihr werdet erfüllet seyn mit Ekel an euren Angesichtern über allem dem Bösen / das ihr gethan habt : sind die Worte Gottes in der heiligen Sprache , wenn er die Buße seines Volkes beschreibet Ezech. XX , 43. In diesem Mißfallen wünschet man von Herzen , daß man das Geschehene ändern , oder wenigstens verringern , vermitteln und einschräncken könnte. Wer demnach seinen Sünden den

Lauff läffet, und dem bösen Exempel, welches er gegeben, nicht nach allem Vermögen die Krafft sich auszubreiten zu benehmen suchet, der hat kein rechtes Misfallen an seinen Sünden, und folglich ist sein Herz nicht recht schaffen für GOTT.

V. Alle Christen, insonderheit aber Lehrer und Prediger, sind schuldig sich den Aergernissen aus allen Kräfften zu widersetzen / und sie, so bald als immer möglich, aus dem Wege zu räumen. Wehe dem Menschen / durch welchen Aergerniß kömme! Matth. XVIII, 7. Es kan aber das Aergerniß nicht vollkommener aus dem Wege geräumt werden / als durch die Buß-Bezeugung dessen, der es gegeben. Denn dadurch widerruffet er sein voriges Gutfinden, und benimmt der Sünde die Authorität, oder das Ansehen, so er ihr vorhin beygelegt. Die Straffe der Obrigkeit benimmt den bösen Exempeln nur ihre Krafft im Äusserlichen, so lange man sich für der Obrigkeit zu fürchten hat: nicht im Innerlichen, noch in den Gemüthern der Menschen. Die künfftige Besserung ist auch nicht genug: Denn die ist nicht so bald zu erkennen; Dagegen den Aergernissen keine Zeit zu lassen, weil man dabey die Lehre in Acht nehmen muß:

Principiis obsta: fero medicina paratur,
Cum mala per longas invaluere moras.
Im Anfang ungesäumt so fort den Lauff gehemmt!

Zu spät ist Regen: Gifft, wenns Gifft zu kräfften
kommt

Durch die gelassne Zeit, durch Zaudern und Ver-
weilen.

Wer Feuer löschen wil, muß rennen, fliegen, ei-
len.

VI. Durch eine jegliche kundbare grobe
Sünde wird ein Vergerniß gestiftet. Sün-
den, die aus Unwissenheit und Uebereilung ge-
schehen können, werden in Liebe dafür gehal-
ten und also übersehen: aber nicht fürseßliche
und vertheidigte Sünden; nicht solche Sün-
den, welche mit dem wahren Glauben an
Christum nicht bestehen können, oder die auch
nur einen starcken Schein solcher Sünden ha-
ben. Röm. XIV, 13. 1. Corinth. VIII, 13.
X, 32. Dergleichen Sünden sind: Abfall
von der wahren Religion, und öffentliche
Vertheidigung solcher Irthümer, die wider
den Grund des Christlichen Glaubens streiten;
grobe abergläubische Handelt, wenn sie rucht-
bar werden; in größern Gesellschaften ge-
führte gottlose Reden; in der Kirchen unter
dem Gottesdienste gemachter Lermen mit
lautem Plaudern, Zancken und Umherlauf-
fen; Das Sizen in den Krügen unter den
Predigten am Sonntage; Langwierige Ent-
haltung vom heiligen Abendmahl, wenn man
ohne Noth und aus unchristlichen Ursachen
über Jahr und Tag davon bleibet; das Flus-
chen, so den Eltern geschiehet, und andere
thätliche Bergreifungen an ihnen, wenn es
unter die Leute kommt; ohne Nothwehr ver-
übte

übte Schlägeren, bevorab in den Krügen
beym Sauffen; Unvorsichtigkeit mit dem Ge-
wehr, wenn ein Mensch darüber ums Leben
kömmt; Hurerey und Unzucht; eigenmäch-
tige Aufhebung rechtmäßiger Verlöbniße;
frühzeitiger Beyschlaff der Verlobten; aus-
gebrochener Diebstahl; langwieriger Groll
und unversöhnlicher Haß; wider alle Ermah-
nung des Predigers immer fortgesetztes Voll-
trinken, und was der ärgerlichen Dinge mehr
sind.

VII. Wer Vergebung der Sünden er-
langen, und würdig zum heiligen Abendmahl
gehen will, der muß sich zuvor mit dem be-
leidigten Nächsten versöhnen / und ihm seine
bußfertiges Herze bezeugen, oder wenigstens
in Noth-Fällen deswegen zulängliche Ver-
sicherung geben. Matth. V, 23 sq. Zumah-
len der Beleidigte nicht schuldig ist zu verge-
ben, ehe der Beleidiger kömmt / und sprache:
Es gereuet mich / Luc. XVII, 3. 4. ob er
gleich schuldig ist den Beleidiger zu lieben,
Matth. V, 44. Es wird aber durch kund-
bare grobe Sünden die Christliche Gemeine
geärgert und sehr betrübet, Matth. XVIII, 21.
Ist das keine Beleidigung? Und daraus ste-
het der fernere Schluß leicht zu machen.
Wollte jemand sagen, er könne sich nicht dar-
an ärgern: so wäre es eine unchristliche Ver-
messheit. Wollte er aber gar sagen, er bes-
ründe sich nicht darüber: so wäre es eine offen-
bare Gottlosigkeit.

VIII,

VIII. Die Christliche Liebe wird unterschieden in die Brüderliche Liebe und in die gemeine Liebe, 2. Petr. I, 7. Nun kan ein wahrer Christe die Brüderliche Liebe denen nicht zufließen lassen, von welchen er weiß, daß sie in herrschenden Sünden leben, ehe er Zeichen ihrer Buße siehet. Denn sonst würde er sie im Bösen stärken, sich ihrer Sünden theilhaftig machen, und indem er solche Leute für Kinder Gottes erkennet, die Lehre des Evangelii verläugnen, 2. Chron. XIX, 2. Jerem. XV, 19. 2. Thess. III, 6. Wollen derowegen gedachte Sünder, daß fromme Christen sie wieder für Kinder Gottes in Liebe und Hoffnung halten, und sie als solche in ihr Gebeth schließen sollen: so müssen sie ja erstlich ihr bußfertiges Herze ihnen zu erkennen geben. Achten sie aber die Brüderliche Liebe nicht, so können sie keine Gliedmassen Christi seyn, Coloss. II, 19.

IX. Soll ein Christ sein Licht leuchten lassen für den Leuten / Matth. V, 16. so muß er vielmehr seine Buße leuchten lassen für den Leuten / denen er eine Finsterniß durch sein böses Exempel zugebracht. Schämet er sich aber Christlicher Buß-Bezeugungen: so schämet er sich der Worte und des Willens Christi, und des Menschen Sohn wird sich auch seiner schämen / wann er kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters mit den heiligen Engeln / Marc. VII, 38.

X. Niemand wird sich unterstehen zu sagen, daß es Sünde sey, wenn man etwas gethan, das nicht recht ist, sein Leidwesen darüber für denen zu bezeugen, die darum wissen, und sie zu ermahnen, daß sie uns in solchen Dingen nicht folgen. Was ist es denn für ein Gemüth, lieber der Abfolution und des heiligen Abendmahls gütig gehen, als etwas thun wollen, das nicht nur mit gutem Gewissen geschehen kan, sondern auch bey allen rechtschaffenen Christen Ruhm und Ehre bringet? Wer Arges thut / der hasset das Licht / und kömmt nicht an das Licht. Wer aber die Wahrheit thut / der kömmt an das Licht / daß seine Werke / also auch die Früchte seiner Buße, offenbar werden / denn sie sind in GÖTTE gethan. Joh. III, 20. 21.

XI. Wenn der Mann Gottes Elihu den buffertigen Sünder beschreibt, wie ihm GÖTT Gnade erzeigt, und ihn Sein Antlitz sehen läffet mit Freuden, so sind unter andern dieses seine Worte: Er wird für den Leuten / und zwar nach dem Hebräischen, da, wo man Lieder singet, bekennen und sagen: וְאָנֹכִי יָחַד אֲשֶׁר אֲנִי אֲשָׁמוּן Ich habe gesündigt / und habe das Recht verkehret / und es war nichts Nützes an mir / Hiob XXXIII, 26. 27. Hieraus folget klärllich, daß wer öffentlich gesündigt, und ein solch Bekenntniß nicht abstaten will, sich dessen nicht zu getrösten habe, daß ihm
ihm

ihm Gott werde Gnade erzeigen, und ihn Sein Antlitz sehen lassen mit Freuden. Es erhellet auch hieraus sowohl als aus allen andern Sprüchen und Exempeln der heiligen Schrift, daß dieß Bekenntniß freywillig geschehen müsse, und alles gezwungene Wesen sorgfältig dabey zu verhüten: wie denn kein gutes Werk durch Zwang-Mittel kan zum Stande gebracht werden, so daß es gut für Gott sey.

XII. Der Hirt / der sein Schäflein verlohren / machet es seinen Freunden und Nachbarn kund, daß er es wieder gefunden. Die Haus-Mutter / die ihren Groschen verlohren / machet es ihren Freundinnen und Nachbarinnen kund / was sie mit ihrem Suchen Gutes ausgerichtet. Der Vater des verlohrenen Sohnes machet es allenthalben kund, daß der in Sünden todte Sohn wieder lebendig worden, Luc. XV, 6. 9. 22. 24. 25. 32. Was will der Herr Jesus hiez mit lehren, als daß die Buße kundbarer Sünder müsse alsofort bekannt gemacht werden? Und wie ist es denn einem Prediger zu verdencken, wenn er in solchen Fällen auf der Kanzel spricht: Freuet euch mit mir / denn ich habe mein Schaff funden / das verlohren war?

XIII. Wenn der Herr Jesus durch das Exempel des Bußfertigen Zöllners lehren will, was für Sünder gerechtfertiget hinabgeben

gehen in ihr Haus, und von GOTT erhöhet werden; so beschreibt er ihn als einen solchen, der öffentlich hinauf ging in den Tempel, öffentlich da stand, an seine Brust schlug, und sprach: GOTT sey mir Sünder gnädig / Luc. XVIII, 10. 13. Es war dieser Zöllner ein kundbarer Sünder, wie zu sehen aus v. 11. Allein wie bezeugte er, da er begnadiget wurde, seine Buße? Geschahe es nicht öffentlich im Tempel, als man darinnen versammelt war zum Gebeth? Apost. Gesch. III, 1. Zu geschweigen, daß es auch sonst im Tempel allemahl voller Leute. Bezeugte er nicht sein Bußfertiges Herz für aller Leute Augen und Ohren, ob es gleich niemand von ihm gefordert, noch ihm eine solche Darstellung im Tempel von jemand auferlegt worden? Wer derowegen ein dem Zöllner ähnlicher Sünder, und doch nicht nach seinem Exempel ein Bußfertiges Herz für den Leuten an den Tag legen will, der kan sich nicht unter die Gerechtfertigten rechnen.

XIV. Der Apostel Jacobus schreibet: Bekenne einer dem andern seine Sünde/ und bethet für einander, Cap. V, 16. Dieses kan nicht anders erkläret werden, als daß Christen, wenn sie sich worinnen versündiget, es gegen die, welche darum wissen, gestehen sollen, auf daß sie der Brüderlichen Fürbitte nicht mögen verlustig gehen.

XV.

XV. Die Beichte des frommen Hiobs für GOTT schloß sich mit diesen Worten: Darum schuldige ich mich, und thue Buße im Staube und Aschen / Hiob XLII, 6. Nach dem Hebräischen: Darum will ichs verabscheuen / mein Misfallen daran bezeugen, und will Buße thun im Staube und Aschen. Nun war das Buße thun im Staube und Aschen eine öffentliche Buß: Bezeugung, wie an dem Könige zu Ninive zu sehen, Jon. III, 5. 6. Es besorgte nemlich Hiob nicht unbillig, daß er mit der Verfluchung seines Geburts: Tages und andern zweiffelmüthigen Reden vielen ein Aergerniß gegeben: Darum wollte er öffentlich bezeugen, daß ihm solches herzlich leyd wäre. So wären auch die Freunde Hiobs nicht von GOTT begnadet worden, wenn sie nicht ihr Bußfertiges Herz durch Hiob beym öffentlichen Gottesdienste hätten bezeugen lassen. Hiob XLII, 6. 8. 9.

XVI. Es stehet nicht zu erweisen, daß die Worte Pharaonis nur im Cabinet, und nicht vielmehr in Gegenwart des Hoffes geredet worden, da er zu Mose und Aaron sprach: Ich habe mich versündigt an den Herren euren GOTT und an euch / 2. Buch Mos. X, 16.

XVII. Es stehet auch nicht zu erweisen, daß David nach dem Handel mit Bathseba und Uria nur im Cabinet zu Nathan gesagt:

get: Ich habe gesündigt wider den HERREN / 2. Sam. XII, 13. Und wer leugnet wolte, daß David damahlen sein Busfertiges Herz öffentlich für der Gemeine bezeuget, der müßte der Ueberschrift des LI. Psalms vergessen haben, und was für ein Bekenntniß David in solchem Psalm, welchen er vorzusingen / das ist, öffentlich in der Gemeine zu singen verordnet, von seinem unreinen Herzen und von seinen Blutschulden abgelegt, nebst angehängter Erklärung, wie er künfftig das gegebene Vergerniß auch noch dadurch gut zu machen gedächte, daß er die Uebertreter wolte die Wege des HERREN lehren. Ob nun gleich Nathan ihn schon zuvor von Sünden loß gesprochen: so wußte doch der Prophet wohl, daß David solche Busbezeugungen hernach nicht unterlassen würde. Und wird, daß jemand für Busfertig vom Prediger gehalten werde, nicht allemahl vorher das würckliche gute Werk, allemahl aber die Bezeugung eines guten und redlich gemeynten Fürsatzes erfordert. Daher kan ein Prediger auch wohl einen öffentlichen großen Sünder auff dem Kranken-Bette die Absolution und das heilige Abendmahl mittheilen, wenn er nur, bey seinem übrigen busfertigen Bezeigen, in Gegenwart Christlicher Personen verspricht, daß er nach wieder erlangter Gesundheit sich mit der Christlichen Gemeine ausöhnen wolle.

XVIII. Als David aus Antrieb des Satans und der Israelitischen Aeltesten das Volk zählen lassen, und damit ein grosses Mergerniß gegeben, hat er sammt den Aeltesten sein Leidwesen öffentlich darüber bezeuget. David und die Aeltesten fielen mit Säcken bedeckt auf ihr Antlitz / und David sprach zu Gott öffentlich: Ich bin der gesündigste und das Ubel gethan hat / 1. Chron. XXII, 6. 16. 17.

XIX. Als Ahab den Weinberg Naboths eingenommen hatte, bezeugte er deswegen seine Buße öffentlich, zureiß seine Kleider und legte einen Sack an seinen Leib / und fastete / und schlieff im Sacke und ging jämmerlich einher. Ja er machte es mit diesem allen so merklich, daß GOTT der Herr zu Elia sprach: Hastu nicht gesehen / wie sich Ahab für mich bäcket? Es ließ sich auch der liebe GOTT solche Buß-Bezeugungen dermassen wohlgefallen, daß Er deswegen das Unglück nicht ausführte bey des Königs Leben, 1. Buch der Kön. XXI, 27. 28. 29.

XX. Wenn Manasse seine Buße nicht hätte kund werden lassen, würden wir sein Buß-Gebeth nicht noch bis auf diese Stunde haben.

XXI. Bey der Bekehrung Matthäi und seiner Gäste, machet der Heyland kund, daß es geistlich Krancke, und daß Er Sänder zur Buße geruffen / Matth. IX, 10. 13.

XXII.

XXII. Was für herrliche Buß-Bezeugungen sind nicht von der Sänderinn / Luc. VII. geschehen, und zwar öffentlich vor so vielen fürnehmen Leuten der Stadt?

XXIII. Ehe der Herr Jesus zu Zachäo spricht: Heute ist diesem Hause Heyl wiederfahren / tritt Zachäus öffentlich für dem gegenwärtigen grossen Volcke auf, und bezeuget die Wahrheit seiner Buße, Luc. XIX, 3, 7. 8.

XXIV. Der gefallene Petrus bekommt den Befehl von Christo: Daß er / wenn er sich bekehrte / seine Brüder / die er durch sein Exempel zur Vermessenheit verführet hatte, durch seine Buß-Bezeugungen hinwiederum solte stärken und aufrichten helfen. Luc. XXII, 32.

XXV. Es würde eine grosse Unbedachtsamkeit seyn, wenn jemand sagen wollte, daß keine öffentliche Buß-Bezeugung von dem bekehrten Schächer vor der empfangenen Verheißung des Paradises geschehen. Sprach er nicht öffentlich am Creuze, für den Ohren so vieler Anwesenden, zu dem zimlich ferne von ihm hängenden Mitgesellen: Und du fürchtest dich auch nicht für GOTT / der du doch in gleicher Verdammniß bist / und zwar wir sind billig darinnen / denn wie empfahen / was unsere Thaten werth sind? Luc. XXIII, 35. 40. 41. Wie konnte das Leydwesen über seine Sünde, wie konnte seine Buße herrlicher bezeuget werden?

XXVI.

XXVI. Paulus bekennet öffentlich für den Corinthern, daß er nicht werth sey ein Apostel zu heißen / darum / daß er die Gemeine Gottes verfolget habe / 1. Cor. XV, 9. dergleichen auch von ihm geschiehet 1. Timoth. I. 13. 14.

XXVII. Eben derselbe Apostel bezeuget öffentlich 1. Cor. VI, 9. 10. 11. daß egliche unter den Corinthern / Hurer, Geizige, Trunckenbolde, Lasterer &c. gewesen, aber sie wären nun abgewaschen und geheiligt. Dagegen ist es nunmehr so weit kommen, daß es für ein Piaculum und für gang was unleidliches will gehalten werden, wenn der Prediger erwehnet, daß egliche in seiner Gemeine, die sich nicht Christlich verhalten, die aber igo ein Christliches Leydwesen deswegen zu erkennen gaben.

XXVIII. So bezeuget auch Paulus öffentlich für Philemone, und der im Hause Philemonis versammelten Gemeine die Bekehrung Onesimi / Ep. an Philem. v. 1. 2. 10. 11.

XXIX. Wenn im Volcke Gottes jemand mit einer von ihrem Herrn verschmähten leib-eigenen Magd Unzucht getrieben, und dafür die Straffe der Geißelung ausgestanden, mußte er hernach öffentlich mit der Gemeine ausgesöhnet werden. 3. Buch Mos. XIX, 20. 21. 22. Und was war überhaupt die Darbringung des Schuld-Opffers für die Thür der Hütten des Stiffes anders, als eine

B

ne

ne öffentliche Buß / Bezeugung? „ Es war
 „ dieses eine öffentliche Abbitte für GOTT,
 „ und der Gemeine, schreibt (a) D. Frid, Bal-
 „ duinus.

XXX. Nur ist angeführter BALDVI-
 NVS lehret (b): „ Die Obrigkeit befehre die
 „ Herzen nicht, sondern das komme dem
 „ Predigt-Amnte zu, welches das Amnt der
 „ Versöhnung, und durchs Wort wahre
 „ Busse wircke, deren Zeichen die öffentliche
 „ Abbitte. Und wenn gleich die Obrigkeit
 „ von dem Sünder Straffe nähme, oder die
 „ Straffe ihm erlasse, so hätte doch GOTT
 „ ihm noch nicht vergeben, es sey denn, daß sei-
 „ ne herzlich Betrübnis über die begangene
 „ Sünde aus der öffentlichen Abbitte zu er-
 „ kennen.

XXXI. Der sel. D. Joh. Henr. FEVST-
 KING, Ober-Hoff-Prediger und Kirchen-
 Rath zu Gotha, lobet (c) die Worte D. Jo:
 WIGANDI, Bischoffs zu Pomesanien in
 Preussen (d): „ Man erkenne, was gesündigt,
 „ entweder in falscher Lehre, oder in einer
 „ andern That / die man wider Gottes Gesetz
 „ begangen; man beweine es für GOTT, und
 „ suche mit demüthigem Herzen die Berge-
 „ bung

(a) Cal. Confc. Libr. II. Cap. 12. Cal. 3. p. 437.

(b) l. c.

(c) Palinod. Sacr. p. 39. 47.

(d) de Persecutione piorum, p. 145.

„bung um Christi Willen. Denn das
 „Menschliche Leben ist gebrechlich, und es ist
 „leicht geschehen, daß man irre, betrogen
 „werde, und sich versehe. Man entschütte
 „sich aber von ganzem Herzen aller Entschul-
 „digungen und Beschönigung der Sünden.
 „Zernach hebe man auch für der Kirchen
 „das gegebene Aergerniß / durch deutliches
 „Bekennniß des Mundes, durch ungeheuchelt
 „te Abbitte, durch Verdamnung der falschen
 „Lehren ohne dabey gebrauchte Umschweiffe
 „und Zweydeutigkeit, durch aufrichtiges
 „und redliches Bekennniß zu der reinen
 „Lehre.“ Ingleichen die Worte des sel. D.
 Sam. SCHELGVIGII zu Danzig: (c) „Was
 „widerrufen oder gemißbilliget ist, das höret
 „nach moraler Schätzung auf desjenigen zu
 „seyn, dessen es vorhin gewesen, und gibt
 „derjenige kein Aergerniß mehr, der durch
 „aufrichtige und ungezwungene Verwerffung
 „seines Thuns oder seiner vorigen Meynung
 „Anderer von dem, wodurch sie geärgert wer-
 „den können, nach seinem besten Vermögen
 „abrüffet und abschrecket.“

XXXII. Es halten daher reine Theolo-
 gi einmüthig dafür, daß Gelehrte, wenn sie
 gefährliche Meinungen öffentlich vorgetra-
 gen, dieselbe öffentlich widerrufen müssen,
 wo sie einen gnädigen Gott haben und der

B 2

erwis

(c) Diss. de peccatis mortuorum p. 29.

ewigen Seligkeit nicht verlustig gehen wollen. In diesem Sinne schrieb D. Albertus GRAVERVS, Professor Theologiae zu Jena und General Superintendentens zu Weimar:

„Wo Lubinus die Kezerey Calvini verwirfft:
 „wohlan, so widerruffe er sein Buch. Ha-
 „stu, o Lubine geirret, und zwar öffent-
 „lich, so widerruffe auch öffentlich: sonst
 „wirstu nicht selig werden / noch absolviret
 „werden können (f). Es widerruffe dem-
 „nach Lubinus seine Irrthümer, die nicht
 „nur ich, sondern auch die fürtrefflichsten The-
 „ologi, D. Georgius Mylius, Petrus Piscator,
 „Joh. Major, Conr. Schlüsselburgius, Leonh.
 „Hutterus, Nicol. Petraeus und andere ihm
 „fürgeworffen: wo nicht, so erkenne ich ihn
 „für keinen Rechtgläubigen (g). Derglei-
 „chen Ermahnungen sind auch von D. HVTTE-
 „RO an Lubinum geschehen, und bey diesem
 gelehrten Manne nicht fruchtlos gewesen:
 wie bey obengedachtem D. Feustking (h) nach
 der Länge zu lesen. So hat Tilemannus
 HESHVSIVS, Bischoff über Samland in
 Preussen, öffentliche Abbitte deswegen ge-
 than, daß er sich von D. Georgio Majore, als
 einem damahlen noch irrigen Lehrer, zum
 Doctor machen lassen. „Hier lieget mir ob,
 schreie

(f) In praef. Anti-Lubini, & in notis Theologicis ad
 Lubini confessionem.

(g) In responsione ad Apologeticum Lubini p. 162. 164.

(h) l. c. p. 100. seqq.

Sünde gering achten. „ Ingleichen folgen
 den Unterricht des sel. D. Joh. FECHTII (1) zu
 Rostock : „ Wer lange Zeit ein Verächter
 „ der Privat-Beicht und des heiligen Abends-
 „ mahls , auch wohl des öffentlichen Gottes-
 „ dienstes in der Kirchen , gewesen , und in
 „ der Krankheit , da der Tod zu befürchten ,
 „ Busse fürgiebet , der soll nicht zum heiligen
 „ Abendmahl gelassen werden , wo er nicht
 „ zuerst mit mehreren als gemeinen Wahr-
 „ zeichen eine wahre und ernstliche Busse an
 „ den Tag geleet , und hernach in Gegen-
 „ wart herzugeforderter Christlicher und Gottes-
 „ fürchtiger Männer angelobet , daß er , wo
 „ er wieder aufkommen sollte , der Christli-
 „ chen Gemeine gerecht werden / und wie er
 „ seinen Sinn nun ganz geändert / eröffnen
 „ und kund machen wolle. Der Prediger
 „ thut nicht übel , wenn er sich in solchen
 „ Fällen etwas hart hält , daß er mehrere
 „ Zeichen eines ernstlichen guten Fürsatzes
 „ herfür bringen , und von der Seelen- Wohl-
 „ fart des Beichtkinds Gewisheit erlangen
 „ möge. „ Gebe bey denen das Vergerniß/
 die es wissen / ist auch die Christliche Ermah-
 nung des geistreichen Rostockischen Theologi
 D. Henrich MVLLERS in seinem Herzens-
 Spiegel (11).

XXXIV. Zu Greiffswald sind annoch
 A.

(1) Colleg. Pastor. Cap. XIII. §. 28.

(11) p. 476. a.

A. 1725. in einer unter dem General Superintendenten, D. Alb. Joach. von KRAKEVITZ, gehaltenen Disputation (m) folgende Worte der Pommerschen Kirchen-Ordnung (n) öffentlich vertheidiget worden, welche ins Hochteutsche übersezet also lauten:

„Gegen offenbare Sünde gehöret offenbare
 „Buße; gegen öffentliche Aergernisse der
 „Christlichen Gemeine gehöret hinwiederum
 „öffentliche Christliche Versöhnung mit der
 „selben: nicht allein darum, daß man die,
 „welche offenbar sündigen, als Paulus sagt,
 „vor allen straffe, auf daß die andern sich
 „fürchten, sondern, daß der offenbare Sünder
 „der sich mit der Gemeine Gottes, die er
 „gärgert hat, versöhne. Bittet man seinen
 „Bruder und seinen Nächsten um Verzeihung,
 „den man beleidiget hat: wie vielmehr
 „ist man schuldig um Verzeihung zu bitten
 „die auserwehlte Gemeine Christi, die man
 „offenbar gärgert hat? So muß auch der
 „offenbare Sünder wiederum in die Gemein-
 „schaft der Heiligen Gottes, daraus er durch
 „die Aergerniß gefallen war, angenommen,
 „und seine Buße und Absolution der ganzen
 „Gemeine vermeldet werden, daß sie ihn für
 B 4 einen

(m) Die Bogen, worüber disputiret worden, haben zum Titel: Doctrinam Pomeranorum de Privata Confessione & Absolutione, ex Agendis ipsorum Ecclesiasticis per Theses repetitam.

(n) fol. 160.

„einen Christen halten, über seine Buße sich
 „mit den Engeln im Himmel freuen, Gott
 „danken, und Christliche Liebe an ihm be-
 „weisen.“

XXXV. So stehet ausdrücklich in der
Mecklenburgischen Kirchen = Ord-
nung (o): „, „ Daß wer in kundbaren
 „Sünden lebet und verharret, bey ausdrück-
 „lichen Zeichen wahrer Buße zwar mit dem
 „Evangelio wieder zu erquickten, jedoch mit
 „dem Bescheide, daß er sich auch nie der
 „durch seine kundbare grobe Sünde geärgert
 „ten Gemeine öffentlich versöhne. Wobey
 denn auch ferner verordnet, daß solche Aus-
 „söhnung nach der Predigt geschehen, und daß
 „die Pastores diese Form allenthalben brau-
 „chen und halten sollen.

XXXVI. In der **Kirchen = Ord-**
nung des Herzogthums Lauenburg
 wird nicht nur gesagt, es sey billig, daß wer
 öffentlich sündigt, auch öffentliche Buße
 thue / und sich mit der Kirchen wiederum durch
 des gegebenen Aergernisses Abbitte versöhne
 (p): sondern es wird auch zu dem Ende eine
 weitläufftige Verordnung gemacht, worin-
 nen die Kirchen = Buße unter andern auch
 denen zuerkannt wird, die in vielfältiger Trun-
 ckenheit

(o) fol. 232. & 233.

(p) fol. 95, b. i. f.

ckenheit leben / kleine Kinder aus Unachtsam-
keit todt drücken / zu nahe in die Bluts-
Freundschaft oder Schwägerschaft frey-
en (q).

XXXVII. Desgleichen befehlt die
Schleswig Holsteinische Kirchen-
Ordnung (r), daß die, welche ihr eigen
Blut schänden und sonst mit offenbaren La-
stern die gemeine Christenheit ärgern, öffent-
lich wiederum Buße thun / und wo sie ernst-
lich und von Grunde ihres Herzens begehren
von solchen Lastern absolvirt zu werden, die-
ses offenbar vor jederman geschehe, daß sie al-
so wiederum mit der Christenheit versöhnet
werden: Denn gegen offenbare Sünde ge-
höre auch eine öffentliche Absolution; was a-
ber heimlich geschehen, das solle auch heims-
lich absolvirt werden.

XXXVIII. In der Fürstlichen Braun-
schweig = Lüneburgischen Kirchen-
Ordnung / Cellischen und Grubens-
hagenschen Theils / heisset es „ (s): Die
„ Kirchen-Disciplin ist nicht von Menschen er-
„ dacht, oder erst neu aufgebracht, die Leute
„ damit zu unterdrücken, mit Hohn und Spott
„ zu beschweren und zu beschämen: sondern sie
„ ist ein ernstster Befehl und Ordnung unsers
„ Herren Jesu Christi / welcher das Haupt

B 5 und

(q) fol. 102, a.

(r) fol. 47, b.

(s) p. 72.

„ und oberster Regent der Kirchen ist / der
 „ sie selbst zu üben geordnet hat. „ Und
 unter die , welche der Kirchen-Disciplin unter-
 werffen , werden im folgenden (1) gezählet
 die Verächter des heiligen Wortes und Cate-
 chismi; die zu keiner Kirchen und Sacra-
 ment kommen; die mit falscher Lehre beladen
 und dieselbe vertheidigen; die ihre Eltern
 verachten / sie schlagen oder ihnen fluchen;
 die in unveröhnlichem Haß und Feindschafft
 liegen.

XXXIX. In der erneuerten Wolf-
 fenbättelschen Kirchen - Ordnung
 wird (v) verordnet, wenn die etwa in eine är-
 gerliche Sünde gefallene Person eines beson-
 dern Ehrenstandes wäre, und eine wohlgeach-
 tete Familie hätte, alsdenn zwar der Name
 nicht gemeldet, dennoch auf der Cangel
 eines bußfertigen Sünders erwehnet werden
 solle, welcher die Christliche Gemeine mit
 seinem schweren Sünden - Fall geärgert / und
 deswegen eine Christliche Abbitte thun ließe.

XL. Laut der Kirchen - Ordnung
 des Königreichs Schweden soll, wenn
 sich jemand mit zween verlobet, das erste
 Verlöbniß bündig seyn; und wer jemand
 solcher gestalt betriegt, der soll offenbare
 Kirchen - Busse thun. Auch wird die Kir-
 chen -

(1) p. 73.

(v) p. 26.

Öffentlicher Buße den Eltern auferleget, so ihre Kinder innerhalb des achten Tages zur Tauffe zu befodern versäumen (w) / und denen, die aus Verwahrlosung Kinder erdrücken (x). „ Wer in der Kirchen sein Gewehr zum schlagen entblößet, oder sonst mit Schlägen jemand daselbst angreiffet, derselbe soll am Leben gestraffet werden. Die aber einander schieben, stossen oder klemmen, sollen 100. Thaler Silber-Münz büffen. Und die sonst in Gottes-Hause mit einander hadern und zanken, oder auch voll und truncken da hinein gehen, und daselbst Getümmel und Aergerniß anrichten, sollen 50. Thaler Silber-Münz büffen. Nachmahls soll der eine so wohl als der andere offenbare Kirchen-Buße thun. „ „ Sind Worte des Königlichen Schwedischen Edicts / welches obgedachter Kirchen-Ordnung zuletzt hinangehänget ist.

XLI. In der Kirchen-Ordnung der Graffschafft Mannsfeld / wozu der sel. Herr Lutherus selbst den Grund ge-
 leget, und die A. 1718. mit Herrn D. Sak. Deylings Vorrede zu Eisleben neu gedrucket worden / wird weitläufftig dargethan (y), daß die offene Buße nicht allein bey denen recht sey, welche zuvor in den Bann erkläret wor-

(w) p. 23.

(x) p. 27. 28.

(y) p. 227. seqq.

worden, sondern auch sonst bey kundbaren Sünden und ausgebrochenen Aergernissen. Hiebey wird von den dagegen gemachten Einwürffen gesagt, daß es Adamischer und Fleischlicher Menschen ungegründete Fürwurdungen / und daß alle ihre Argumenta / womit in dieser Sache von ihnen gefochten und gestritten würde / durchaus nach der lieben Antinomie und solcher fleischlichen Freyheit schmecken / die nicht von GOTT.

XLII. In der verbesserten Weimarschen Kirchen = Ordnung wird ein nachdencklicher Unterscheid unter der öffentlichen Kirchen = Busse und der öffentlichen Abbitte gemacht, klärlich aber zugestanden, wie nöthig und billig es sey, daß da eine ganze Kirche durch einen groben öffentlichen Sünden = Fall von jemand beleidiget, geärgert und betrübet, derselben hinwiederum eine öffentliche Abbitte geschehe, und das öffentliche Aergerniß durch öffentliche Zeichen der Busse wiederum abgeschaffet werde. Zugleich geschiehet die Erklärung, daß unter diese Kirchen = Zucht diejenigen Sünden gehörten, welche offenbar und in einer ganzen Gemeine, oder doch bey den meisten ruchtbar sind; zum Exempel: Wann einer öffentlich mit gräulichen Fluchen heraus gefahren, wenn jemand ein oder mehr Jahre vom Brauch des heiligen Abendmahls sich

sich enthalten / wenn einer seinen Ehegatten bößlich verlassen (2).

XLIII. Die Churfürstliche Brandenburgische im Herzogthum Magdeburg publicirte Kirchen-Ordnung bekräftiget es mit nachdrücklichen Worten (2), Daß die Kirchen-Zucht bey dieser letzten Reige der Welt zum höchsten nöthig, auch nicht von Menschen erdacht, noch von neuen allererst aufgebracht worden, sondern ihren gewissen Grund in Gottes wahren Worte habe / und bey der Apostolischen Kirchen allbereit im Brauch und Übung gewesen: wie sie denn auch in des Herzogthums Magdeburg Kirchen, in Städten und auf den Dörffern bräuchlich; ob es gleich damit, wie in andern Evangelischen Länden, nicht auf einerley Weise gehalten werde. Sie zählet aber unter die, welche der Kirchen-Busse unterworffen, die bey Sauberern Raub und Zölffe gesucht; die über ein und mehr Jahr vom Gebrauch des heiligen Nachtmahls weg geblieben; die ihre Eltern schlagen / verachten und übel halten; die in unverständlichem Haß und Feindschafft liegen; die ihre eigene Richter und Rächer seyn; die Vollsäufer; die Meineidige; die ihre Ehegatten bößlich verlassen / und dergleichen.

XLIV.

(2) p. 496. seqq.

(2) p. 120. seq.

XLIV. In Johann Porstens kurzem Auszuge aus den fürnehmsten Königlich-preussischen Edicten (b) sind die Worte des Königlichen Consistorii diese:

„Demnächst sollen die Prediger sich angelegen seyn lassen, den Übertreter von der öffentlichen Kirchen-Busse aus Matth. 18. Joh. 20. 1. Corinth. 5. 2. Corinth. 2. auch andern Stellen der heiligen Schrift recht gründlich zu unterweisen, ihm den bey dem heutigen sehr verfallenen Christenthum fast allgemeinen Wahn benehmen, ob wäre solche Kirchen-Busse nicht eine Göttliche Ordnung / sondern Menschliche Erfindung, und zur Erhaltung der Vergebung der Sünden unnöthig: da doch GOTT in seinem gerechten Zorn sich nicht versöhnen lässet / es sey denn / daß die Aergerniß durch öffentlich bezeugte Busse weggenommen / und der, so solche gegeben, mit dem Nächsten wieder versöhnet sey. Zu dem wird auch die Vergebung der begangenen Sünde durch die Fürbitte, dadurch die ganze Gemeine für dem Sünder für GOTT tritt, ehender erhalten. Deshalben diejenigen sehr irren, ja sich schwer versündigen, welche solche Kirchen-Busse für eine Schande, Straffe oder Brandmahl halten: da es vielmehr das Widerspiel, nemlich eine grosse Ehre und Gnade ist, wenn der Gefallene durch Busse

(b) p. 64. seq.

„ Buße wieder aufstehet, und sein Lehdwesen
 „ über seine Sünden öffentlich bezeuget, wie
 „ unter andern aus der Buße Davids, und
 „ dem 51. Psalm zu sehen ist. „ „ Eben das
 „ selbst ist auch (c) die Verordnung des König-
 „ lichen Consistorii zu lesen, daß wenn jemand
 „ eines Christlichen Wandels sich vorhin beflis-
 „ sen, oder zum ersten mahl in obbenannte Sun-
 „ den verfallen, seine Abbitte in die Vorbitte
 „ für die Communicanten mit eingeschlossen
 „ werden solle. Hiernach verhält man sich in
 „ der ganzen Mark Brandenburg.

XLV. Oben schon angeführter D. Jo-
 achim Lückemann / erzählet in seiner Apo-
 stolischen Aufmunterung (d) folgendes von
 ihm selbst also genanntes merckliches
Exempel : „ „ Es hat sich vor etlichen Jahr-
 „ ren allhie zu Rostock begeben, daß ein Pre-
 „ diger in seinem Hause auch eine lustige Ges-
 „ sellschafft geduldet, dennoch aber sie er-
 „ mahnet, wie es Zeit wäre, nach Hause zu
 „ gehen, welches auch geschehen. Dar-
 „ auf leget sich der Prediger zu Bette,
 „ aber die Gäste kommen wieder, wer-
 „ den unter dem Trunck uneins, gerathen
 „ einander in die Haare, daß auch einer so
 „ viel bekömmet, daß er bald darauf hat ster-
 „ ben müssen. Davon hat die ganze Stadt
 „ sehr übel geredet, und es dem Prediger
 „ übel

(c) p. 68.

(d) In der 2. Pred. am Sonntage *Esto mihi. i. k.*

„übel verdacht. Da hat derselbige Prediger
 „auf allen Canzeln allhie sich mit der Ges
 „meine verführet / und andeuten lassen, wie
 „zwar er so grosse Schuld nicht habe, wie
 „man ihm beymesse: dennoch hätte er, wo
 „Jemand hiedurch geärgert, der wolle es
 „ihm vergeben um Gottes willen. „ „

XLVI. Als Herzog Moritz Wil
 helm zu Sachsen Weyda sich A. 1717.
 zum Pabstthum verleiten lassen, im folgen
 den Jahre aber sich wieder zur wahren Evan
 gelischen Religion bekannten, communicir
 ten Sie nicht nur am 18. Sonntage nach Tri
 nitatis zu Pegau vor einer Zahlreichen Evan
 gelisch=Lutherischen Versammlung öffentlich
 in einem schwarzen hiezu besonders verfertig
 ten Mantel / und hießen dabey das Lied, Er
 baum dich mein o Herr GOTT / singen:
 sondern es mußte auch auf Dero Hochfürstl.
 Verordnung beydes zu Pegau und in allen
 Kirchen Ihrer Sächsischen Lande am Sonns
 tage nach der Haupt-Predigt folgende Ab
 kündigung verlesen, und darauf das Te De
 um laudamus gesungen werden: „ „ Curer
 „Christlichen Liebe ist auch zu vermelden,
 „was maassen wir Göttliche Gnade und
 „Güte insonderheit vorjeko zu preisen hobe
 „Ursach haben, indem Dieselbe Seiner
 „Hochfürstl. Durchl. unsers Gnädigsten
 „Landes-Fürsten und Herrn Herz durch den
 „heiligen Geist dergestalt regiret und er
 leuch

„leuchtet, daß Dieselben sich nunmehr von der
 „zeithero bekannten Römisch-Catholischen
 „Religion hinwiederum zu der Evangelisch-
 „Lutherischen gewendet, und vor dieser Frühs-
 „Predigt, mit herzlichster Andacht, nach
 „abgelegter Confession und darauf empfan-
 „genen Absolution das heilige Abendmahl
 „genossen haben. Gott, der seine Wun-
 „der abermahls groß und herrlich gemachet,
 „erhalte Seine Hoch-Fürstl. Durchl. bey
 „solch wieder angenommenen Erkenntniß des
 „reinen Evangelii beständig, bis an den
 „sehr späten und seligen Beschluß ihres Le-
 „bens, durch Jesum Christum, Amen!
 Der ausführliche von M. Joh. Andr. Wal-
 theern, wohl meritirten Superintendenten zu
 Peggau, größten Theil abgefaßte Bericht hie-
 von / ist zu lesen in der zu Franckfurt A. 1719.
 gedruckten Lebens-Beschreibung hochgedach-
 ten Herzogs (e).

XLVII. Wie steiff und feste auch sonst
 noch Gott lob! in Evangelischen Landen,
 und Nahmentlich in Sachsen über die öffent-
 liche Bußbezeugungen kundbarer groben
 Sünder gehalten werde, erhellet unter an-
 dern aus den vielfältigen Exempeln /
 die davon in den Actis Ecclesiasticis, oder
 Kirchen-Acten gelesen werden, deren öffent-
 licher Druck A. 1727. zu Leipzig angefangen
 und

(e) P. 2. p. 145 seqq.

und bis igo fortgesetzt wird. Nur einige solcher Exempel anzuführen, findet man in diesen Actis, wie die öffentliche Kirchen-Busse abgelegt worden von einem, der selten in die Kirche, auch niemahlen aus eigener Bewegung zum heil. Abendmahl kommen, und sich in dritthalb Jahren deswegen nicht gemeldet (f); von einem der Thätlichkeit an seiner Stieff-Mutter verübet; von einem, der seine Schwieger-Mutter, welche ihm in seiner Bosheit zugeredet und Einhalt thun wollen, ergriffen und ihr das Hemde zerrissen; von einem, der seiner Mutter die Mitgabe für die Füße geschmissen, und sie mit der Hand an den Leib gestossen, daß sie in die Stube gefallen; von einem, der seine leibliche Mutter bey den Haren geschleppt: und zwar von diesen vier Personen, nachdem sie staat der zuerkannten Pranger-Straffe zweyen Monathe an einem Kirchen-Bau gearbeitet, und ihren Eltern schuldige Abbitte gethan (g); von einem, der sich mit einer von ihrem Manne bößlich verlassenen, aber von ihm noch nicht losgesprochenen Frauen copuliren lassen, sammt dieser Frauen, nachdem sie drey Jahr flüchtig gewesen, und nach der Wiederkunfft unter währendem Desertions-Proceß, wegen verletzten Gewissens und daher entstandenen Seelen-Angst, mit

Gott

(f) Vol. V. p. 324. 326. 327. 329.

(g) Vol. VIII. p. 669 seqq.

GOTT und der gedärgerten Kirchen ausge-
 söhnet zu werden begehret (h); von drey
 jungen Gesellen wegen eines gefährlichen
 Stein-Wurfes, dadurch jemand tödtlich ver-
 wundet worden (i); von einem Manne, wel-
 cher am Sonntage, da er zum heil. Abend-
 mahl gegangen, sacramentiret, und seinem
 Vater gefluchet (k); von einem Manne,
 welcher am Sonnabend gebeichtet, und als
 er hernach in seinem Garten esliche mit
 Pferden angetroffen, die ihm zum Schaden
 gehütet, schreckliche Flüche und Schwüre
 ausgestossen, nach dem er zuvor mit dem
 Pranger und achttägiger Gefängniß bestraf-
 fet worden (l); von einigen Pasqvillanten
 (n); von einem Manne, der sich abergläubis-
 cher Mittel bey einer Lähmung an einem
 Schenckel gebrauchet, um eine Weibes Per-
 son, die ihm seiner Meynung nach die Läh-
 mung angethan, herbey zubringen (m); von
 einem Weibe, die bey der Krankheit ihres
 Kindes auch abergläubische Mittel gebrauchet
 (n); drey-mahl nach einander von einer
 Weibs Person, die dem Trunck allzusehr
 nachgehänget, und darüber alles aus dem
 Hau-

(h) Vol. X. p. 858 seqq.

(i) Ibid. p. 866. seqq.

(k) p. 869. seqq.

(l) p. 871. seqq.

(m) p. 874.

(n) p. 876.

(n) p. 878.

Hause verparthiret, den Gottesdienst schlecht besucht, und den Gebrauch des heiligen Abendmahls über anderthalb Jahr unterlassen, welche nicht lange darauf bußfertig verschieden, und die Worte: Es wird Freude im Himmel seyn über einen Sünder der Bußethue / für neun und neunzig Gerechten / die der Buße nicht bedürffen / Luc. XV. 7. zu ihrem Leichen-Verte erwehlet (o); von einem, der unzüchtiger Betastungen überführet worden (p); von solchen, die mit frühzeitigem Beyschlaffe Aergerniß gegeben (q); von ihrer zween, welche durch einen zauberischen Schatz-Gräber sich verführen lassen, daß sie seinem damahligen Vorhaben bey Grabung eines vermeynten Schazes beygewohnet, deren Ausöhnung mit der Gemeine der Fürbitte der Communicanten angehänget worden (r); von drey Personen, die zum Pabstthum abgefallen und zu unserer Kirchen wieder zurück gekehret, deren Buß-Bezeugung gleichfals in der Fürbitte für die Communicanten geschehen (s)

XLVIII. Es lauffen zwar einige Meynungen des Benedicti Carpzows von der Kirchen-Buße auf den offenbaren Irrthum hinaus, daß was nicht ein wesentliches Stück der

(o) Vol. XI. p. 918. seq.

(p) Vol. XIV. p. 1238.

(q) Vol. XVI. p. 1413.

(r) Vol. IV. p. 207 seq.

(s) Vol. V. p. 305. 309. 310.

der Buße, bey einem Christen nicht nöthig sey: Da doch der neue Gehorsam, wohin, wie D. Ioh. Bened. CARPZOVIVS (†) wohl erinnert, die öffentliche Buß: Bezeugungen gehören, auch kein wesentliches Stück und gleichwohl eine notwendige Frucht wahrer Buße. Nichts destoweniger muß vorbenannter Bened. Carpzo gestehen, daß die Ausöhnung mit der geärgerten Gemeine in der heiligen Schrift und in unserm Lutherschen Glaubens: Büchern satzsam gegründet, und zu wünschen, daß sie durchgehends möchte in Acht genommen werden (v).

XLIX. Es verdienet aber hiebey der Unterscheid einiges Nachdencken, welchen Joach. Stephani (x) machet, wenn er schreibet, daß die öffentliche Buße entweder eine solenne oder eine nicht solenne Buße; Die solenne Buße habe staat bey grossen Sünden, die nicht solenne Buße geschehe in der Kirchen; Und könne solche Buße niemahlen jemand versaget werden. Denn so ist die Kirchen: Buße in unserer Kirchen auch entweder eine solenne und feyerliche Buße / die mit gewissen, der Kirchen Verordnung anheingestellten Ceremonien oder Gebräuchen

§ 3

(†) Sag. in Libros Symbol. p. 376.

(v) Libr. III. Jurispr. Consist. Tit. 7. def. 82.

(x) Institut. Jur. Can. eum not. Ziegleri Libr. II. Cap. I. p. 147.

chen verbunden, oder eine nicht solemne Buße / die ohne solche Ceremonien geschiehet, in dem blossen öffentlichen reuigem Bekenntnisse der begangenen Sünde bestehet, und durchaus Göttliches Rechts ist.

L. Der Gottesfürchtige Rechts = Gelehrte, Joh. BRUNNEMANN, schreibet (7):
 „Wo die öffentliche Abbitte gebräuchlich,
 „scheint die Verordnung des Consistorii das
 „zu nicht nöthig zu seyn, weil sie nicht zu
 „den Bischöflichen Rechten muß gerechnet
 „werden. Gleichwie eine absonderliche Kirche die Erstattung des zugesügten Schadens fodern kan: Also kan sie auch die Abbitte des Uergernisses fodern; doch daß es frey bleibet, deswegen an die Obern zu appelliren. Denn wie derjenige, welcher einen Privat = Menschen, oder auch den Pastorem der Gemeine beleidiget hat, das Unrecht abzubitten schuldig, wo er die Absolution erlangen will: also kan der, welcher öffentlich die ganze Gemeine beleidiget, und als len ein Uergerniß gegeben hat, nicht absolviret werden, wo er das Uergerniß nicht erkennet und durch die Abbitte tilget. Und so ist dieses denn eine Bedingung / ohne welche der Löse = Schlüssel nicht staats hat. Derowegen ist es ein Stück des Predigt = Ammts / daß der Pastor ärgerlichen

(7) Jur. Eccles. Libr. II, Cap. 29, §. 25.

„ chen Personen andeute, daß sie erst mit
 „ dem beleidigten Neben- Menschen oder der
 „ Gemeine sich versöhnen, welches geschie-
 „ het durch Christliche Abbitte, die niemand
 „ schimpfflich ist, sondern von der Wahrheit
 „ seiner Buße zeuget.

LI. Hierauff folget nun schließlic an
 noch des sel. Joh. Petri Grünen-
 bergs/ Theol. Doctoris und Profess. Publ.
 Ordinarii auf der Universität Rostock, Hoch-
 Fürstl. Mecklenburgischen Consistorial- Raths
 und des Mecklenburgischen Districts Super-
 intendenten,

Merckwürdiges Schreiben
 an einen

Mecklenburgischen von Adel.
Wolgebohrner,
Hochzuehrender Herr,

Sach der von dem hohen GOTT,
 und Seiner Hoch- Fürstl. Durchl.
 Unserm gnädigsten Fürsten und Herren
 mir theur anvertrauten Seelen- Sorge,
 und Beobachtung der nothwendigen
 Kirchen- Geschäfte habe an Denselben
 C 4 dieses

dieses zu überschreiben nicht wollen unterlassen, wie der vor die besondere Sorge Ihrer Seelen wachende, und zur Rechenschaft bestellte Ehren Pastor der N. Gemeinde mir mit betrübten Worten zu verstehen gegeben, daß E. Wolgeb. zum Anstoß aller Ihrer Unterthanen und zum offenen Verrgermiß Ihrer Gemeinde, sich mit Ihrer eigenen Unterthaninn dergestalt verlauffen, daß beydes die nach der Schwängerung sich eräugende Seburth, und das Geständniß des verunehrten Weibes Ihn zum Schuldner Gottes und der Gemeinde machet. Sofern denn E. Wolgeb. die schuldige Reverence vor GOTT hat, sich nach dem Gewissen davor zu erkennen, wovor nach der Anzeigge des Ehren Pastoris das Gerüchte, das Geständniß des Weibes, und vielleicht nichts minder Dero eigenes Herz und Erkenntniß Sie angeben will; sofern auch die Reverence vor GOTT übrig ist, daß Er nicht zum blossen Schein, sondern auch in der Wahrheit mit dem grossen Richter aller Welt sich auszusöhnen wünschet: So zweiffle ich nicht/ es werde auch ihr Herz dahin aus
GOTT

GOTTES Gnaden - Wort unterrichtet und erleuchtet seyn / wohl zu erkennen / daß / so lange man mit Fleiß das Aergerniß nicht abthut / sondern darinnen zum Anstos der Gemeine GOTTES stehen bleibet / weder auf Erden noch im Himmel eine wahre Vergebung der Sünden zu hoffen. Ich möchte wünschen, daß, da ja Sünde wollte begangen seyn, und begangen werden, man den Sünden - Buß, und sothane Unzucht hätte zugleich im Dunkeln halten können, damit was allein vor GOTT zwischen beyden gesündigt war, auch zwischen ihnen beyden ohne Zuziehung anderer hätte können in der Stille bleiben, und also auch in der Stille dem grossen Gesetz - Geber der Keuschheit abgeben werden. Allein, Wolgebohrner Herr, da GOTT selbst seinen Fehl - Tritt ans Licht wollen stellen, und seine geöffnete Unreinigkeit ihn nicht nur in der Leute Mund gesehet, sondern auch der Gemeine seine Gegenwart als eine stete Erinnerung der begangenen Sünde in den Augen bleibet, und dadurch das Aergerniß zum Exempel vieler anderen, und zur Verkehrung guter St-

E 1

ten

ten sich ausbreitet: So lasse Er ihm vor
GOTT meinen herzlichsten Rath wolge-
fallen. Er mache sich los von solcher sei-
ner Sünde und Unkeuschheit durch eine
demüthige Busse und Abbitte bey GOTT,
und durch das Vertrauen, daß Sein
GOTT um der allgemeinen Erlösung
Christi Jesu willen Ihm auch inson-
derheit werde barmherzig seyn, und die-
sen Fall vergeben: Er mache sich aber
auch ledig von dem Vergerniß, der mit so
einem bösen Exempel von Obrigkeitlichem
Fleisch und Blut beschwerten Christli-
chen Gemeine, und lasse durch etz. Got-
tesfürchtige Vorstellung vor derselben
kund werden, daß er selbst keinen Gefal-
len an der unzeitigen Erfüllung so böser
Lüste mehr habe, sondern von Herzen
bereit wäre, wanns nur möglich, solchen
Fehl aus der Welt zu tilgen, damit an-
dere aus dem schweren Versehen Ew.
Wolgeb. Anlaß nehmen, das Laster zu
hassen, welches von Ihnen selbst also ge-
hasset und öffentlich vor unrein erkannt
wird, und niemand seine Freyheit zu
sündigen auf dieses Ihr Verbrechen auf-
bauen, noch sich darauf instänfftige zur
Beschönung seiner bösen Thaten beziehen
mö.

möge. Ew. Wolgeb. könnten gedenc-
 ken, daß solches etwiger maassen schimpf-
 lich wäre; ich meyne aber, daß, wie
 Gottgefällig, also es vielmehr rühm-
 lich fallen müste: zumal nichts so schimpf-
 lich ist, als die That der Sünden, und
 die Vollbringung des bösen Belüsten,
 darneben auch schimpflich ist die bestän-
 dige Anklage des Gewissens wegen des
 unverföhnten Gottes, und das dabey
 entstehende heftliche Gerücht und langes
 Andencken, der sich auf Ew. Wolgeborn.
 schweres Versehen künfttig berufenden
 Gottlosen. Aber den Fehl erkennen,
 bereuen, und hassen, und solchen seinen
 Haf gegen die begangene Sünde
 denen / die darum wissen / zu erken-
 nen geben / ist keines weges schimpf-
 lich: dienet auch zur Beruhigung des
 Gewissens, vornehmlich in der Stunde
 des Sterbens und Todten = Gerichts:
 führet den Menschen GOTT zur Ver-
 söhnung gleichsam entgegen, und hebet
 selbst den Sünder wieder in die verlobre-
 ne Freudigkeit von seinem eigenen Fehl
 zu reden, und andere vor dergleichen zu
 warnen. Es wird, Hochgeehrter Herr,
 dieses ihm leicht fallen durch seinen Pre-
 diger

diger und Beicht - Vater, den Ehren
 Pastorem zu N. vor der Gemeine also
 verrichten zu lassen, daß derselbe der
 Gemeine declarire / wie auch Ober-
 keiten Menschen wären / und in
 Versuchung und Sünde zum Zer-
 gerniß anderer fallen könnten / und
 würclich verfielen / wie solches die
 vorkommende Exempel erklärten
 und bezeugten. Doch habe man
 bey dergleichen Verbrechen der
 Barmherzigkeit Gottes noch davor
 demüthigst zu dancken / daß solche
 fehl- und fallende Oberkeit gar nicht
 verlangete / in ihrer Sünde zu ver-
 harren / noch auch ihre Sünde zum
 Deckel fremder Bosheit / und zum
 schädlichen Exempel der bösen Nach-
 folge gedeyen zu lassen : sondern be-
 zeugete vielmehr Krafft dieser Decla-
 ration durch ihren Prediger / gern
 und willig / daß solch wider GOTT
 und Menschen geschehener Verlauf
 von Ihr selbst als Sünde erkannt /
 gehasset / und wie ein Gräuel detesti-
 ret werde / und sich also in der et-
 wan geärgerten Gemeine künstig-
 hin

hin niemand weder vor **GOTT**
 noch vor Menschen auf Sie beruffen
 müste oder sollte. Zu welchem En-
 de Sie **GOTT** und die Gemeine
 gern darum ersuchte / künfftighin
 an solchen Verfall nicht mehr zu
 gedencken / und wollten Sie selbst
 dieses vor einen Theil ihres Besten
 halten / daß sie zu solcher Demuth /
 und schuldiger Ehrerbietigkeit vor
GOTT ihr Herz aus Seines Sohnes
 Verdienst und Seines Geistes Gnade
 gefunden hätten. Ich halte davor,
 Wolgebohrner Herr, es würde dieses
 gut, heilsam, und löblich, auch vie-
 len zur Besserung sehr dienhaftt seyn,
 und würde ihre Seele also aus dem
 Feuer schwerer Versuchungen geris-
 sen werden, und Sie künfftig desto
 besser auf Ihrer Hut seyn, vor allerley
 Arten der Unreinigkeit, und anderer
 Fehler sich vorzusehen. Wie ich nun
 dieses alles aus aufrichtigem Herzen,
 als Gottes Diener / zu Seiner See-
 len Heyl geschrieben: also will auch,
 so der Fall, wie mir vorgestellet, der-
 massen sich verhält, meines Hochgeehr-
 ten

ten Herrn aufrichtige Entschlies- und
wahre Bekehrung vor GOTT hoffen.
Welchem ich Ewre Wolgebohrnen mit
N. N. aufs beste ergebe, mich erbietend
zu seyn und zu bleiben

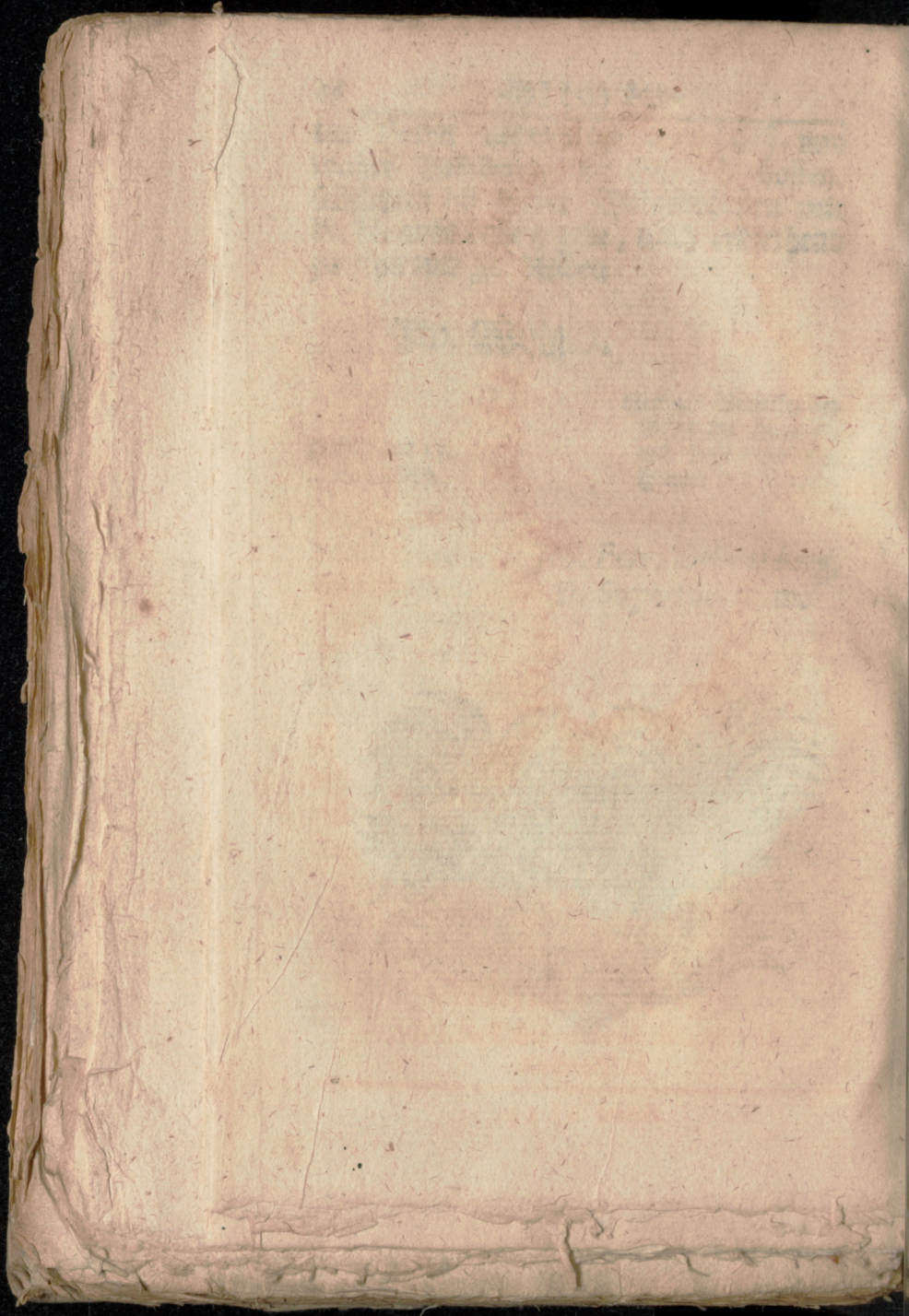
Ew. Wolgeb.

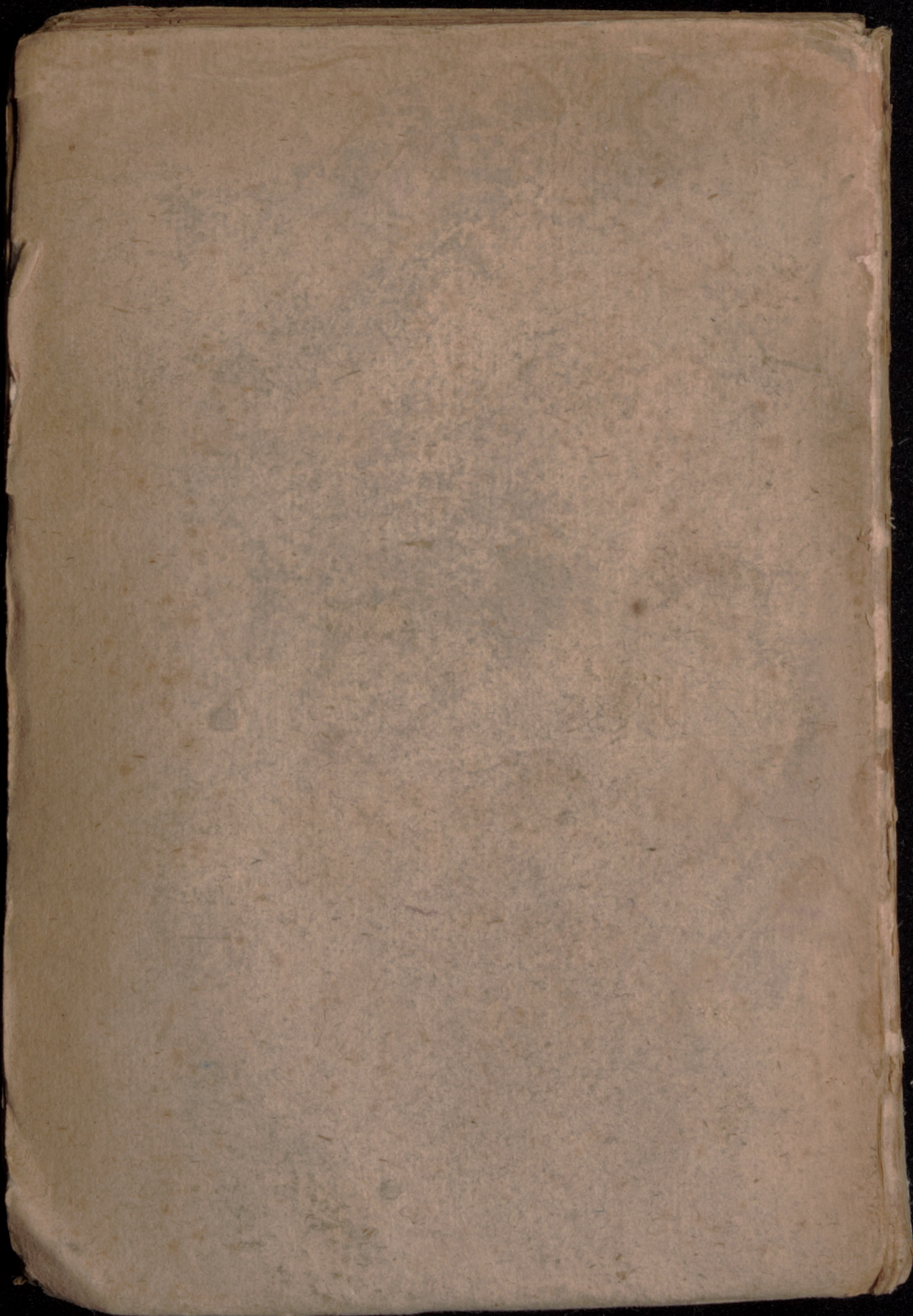
Rostock den 15.
Nov. 1699.

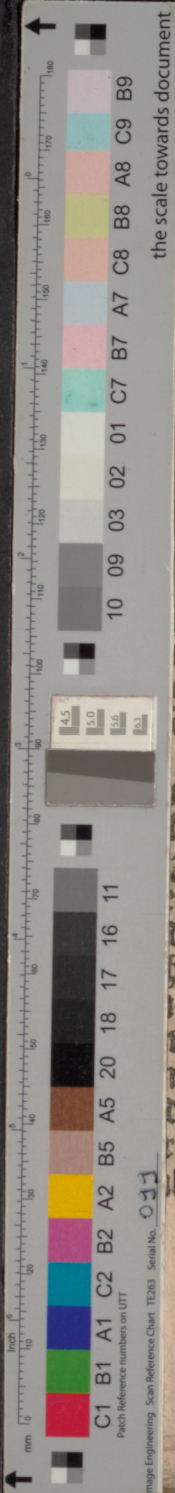
Getreuer Vorbitter bey
GOTT im Himmel,
und sonst ergebenster
Freund und Diener,

Job. Petr. Grünenberg,
D. Superint. m. m.









the scale towards document

43
Bezeugungen.
folgeb. könnten gedens-
niger maassen schimpf-
neyne aber, daß, wie
so es vielmehr rühm-
mal nichts so schimpf-
hat der Sünden, und
des bösen Belüsten,
impflich ist die bestän-
Gewissens wegen des
ttes, und das dabey
e Gerücht und langes
h auf Ew. Wolgebörn.
a künfttg berufenden
er den Fehl erkennen,
en, und solchen seinen
begangene Sünde
um wissen / zu erken-
keines weges schimpf-
zur Beruhigung des
entlich in der Stunde
d Todten = Gerichts :
hen GOTT zur Ver-
entgegen, und hebet
wieder in die verlohre-
seinen eigenen Fehl
dere vor dergleichen zu
ed, Hochgeehrter Herr,
llen durch seinen Pre-
diger